

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften des Landes

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Dienstreisende ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern werden nur die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten der ersten Klasse sind erstattungsfähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 100 km beträgt. Wurde aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, sind die entstandenen notwendigen Flugkosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „22 Cent“ durch die Angabe „25 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 35 Cent.“

c) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „3 Cent“ durch die Angabe „5 Cent“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

6. In § 14 werden die Worte „bei Nachweis“ gestrichen.

7. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Berechtigten bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Satz 1 mit dem Tag nach der Bekanntgabe des Widerrufs. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Umzugskostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

Artikel 3

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2004 (GBl. S. 854), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Fahrkostenerstattung

Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10 die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt für andere Dienstreisende, wenn der Flug ununterbrochen länger als

10 Stunden dauert und aus triftigem Grund nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.“

Artikel 4

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Trennungsgeldberechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung des Trennungsgeldes bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um monatlich 50 Euro erhöht.“

2. In Anlage 1 f (zu § 5 Abs. 1) wird die Angabe „253,03 Euro“ durch die Angabe „303,03 Euro“ ersetzt.

3. In Anlage 2 f (zu § 9 Abs. 1) wird die Angabe „256,57 Euro“ durch die Angabe „306,57 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst danach beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

(2) Für Umzüge gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 5, der mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft tritt.